

P r o t o k o l l

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 21. Februar 1934

Anwesend alle Abgeordnete mit Ausnahme der Abg. Ladw. Ospelt und Frick.

Reg. Vertreter Reg. Chef Dr. Heep

Schriftführer Gassner

T r a k t a n d a

1. Besprechungen über die Statuten des Vereines der fürstlich liechtensteinischen naturwissenschaftlichen medizinischen Akademie in Triesen-Triesenberg.

Die Statuten des Vereines werden verlesen. Es wird hauptsächlich die Bestellung der Verstandenschaft kritisiert. Nachdem die Statuten des Vereines nicht der Genehmigung der Regierung bedürfen, ist der Landtag der Auffassung, dass die Regierung die äussere Gebahrung des Vereines im Auge behalten soll, um nicht eventuellen Unzukömmlichkeiten zu begegnen.

Die Benützung des Namens "fürstlich liechtensteinische" Akademie wird von Landtage nicht gutgeheissen, da eventuell Fürst und Land in die Angelegenheit hineingezogen werden könnten.

Büchel Peter stellt den Antrag, dass Führung des Namens "fürstlich" die Meinungsäusserung des Fürsten einzuhelen.

Batliner glaubt, dass die verteilhafteste Bezeichnung die wäre, dass es hiesse: naturwissenschaftliche medizinische Akademie in Liechtenstein.

Reg. Chef regt an, dass man das Wort "geplant" beisetzen sollte, um in keine Komplikationen verwickelt zu werden.

Der Landtag ist der Ansicht, dass die Regierung in dieser Angelegenheit äusserste Vorsicht walten lässt und diese Auffassung des Landtages soll der Regierung bei ihren Entschliessungen begleiten sein.

2. Einbürgerungsgesuch Jean Dain.

Reg. Chef gibt die erforderlichen Unterlagen bekannt. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind mit Ausnahme des dreijährigen Aufent-

haltes erfüllt. Die Vermögensverhältnisse werden als befriedigend angesehen und besonders die vertrauenerweckenden, persönlichen Eigenschaften und tüchtigen kaufmännischen Fähigkeiten des Bürgerrechtswerbers scheinen dem Landtage Gründe zu sein, die für die Aufnahme sprechen. Von der Bestimmung des § 6 Lit. d soll in Berücksichtigung des Umstandes, dass dieser Einbürgerungsfall schon seit langer Zeit anhängig war und noch zurückreicht in die vergesetzliche Zeit, abgesehen werden. Die jährliche Steuer soll jedoch nicht wie beantragt mit Fr. 300 sondern mit Fr. 500 bemessen werden, so dass also der Bürgerrechtswerber folgende Gebühren zu zahlen hat:

a/ Einkaufsgebühr an die Gemeinde	Fr. 12,000	
b/ Landesanteil	6,000	
c/ Verwaltungsgebühr	500	
d/ Beschlussgebühr des Landtages	500	für schnelle Behandlung
e/ Jährliche Steuer	500	

Bei Uebernahme dieser Leistungen soll dem Einbürgerungsgesuche entsprechen und durch die Regierung Antrag auf Aufnahme in den Landesbürgerverband beim Fürsten gestellt werden.

Diese Beschlussgebühr soll inskünftig bei jedem Bürgerrechtswerber eingeheben werden.

3. Krisensteuereinführung.

Reg. Chief referiert über die bisher getroffenen Verarbeiten. Es handle sich lediglich um die Grundsätzliche Stellungnahme des Landtages zur Einführung dieser Krisensteuer. Die Steueransätze würden sich im Rahmen der schweizerischen bewegen und progressiv nach oben steigen. Als unterste Grenze des unter die Krisensteuer fallenden Einkommens würde Fr. 3000 angenommen, wofür eine Steuerbelastung von $\frac{1}{2}\%$ vorgesehen sei. Die Steuer würde dann beim Einkommen bis zu 10% ansteigen. Beim Vermögen würde mit der Krisensteuer belastet die Vermögen über 50,000 Fr und darüber, wobei ein Steuersatz von $\frac{1}{2}$ pro Mille bis zu einem Maximum von 5 pro Mille zur Anwendung kämen. Mit dieser Steuer würden dem Lande neue Mittel in der schätzungsweise Höhe von rund Frs. 45,000 zugeführt. Die Einführung dieser Steuer sei gerechtfertigt, da sie nur Einkommen von über Fr. 3000 und Vermögen über 50,000 zur Steuer heranziehe. Beim Vermögen müsse allerdings untersucht werden, ob es produktiv oder unproduktiv sei. Eine wesentliche Frage sei die Behandlung der juristischen Perse-